

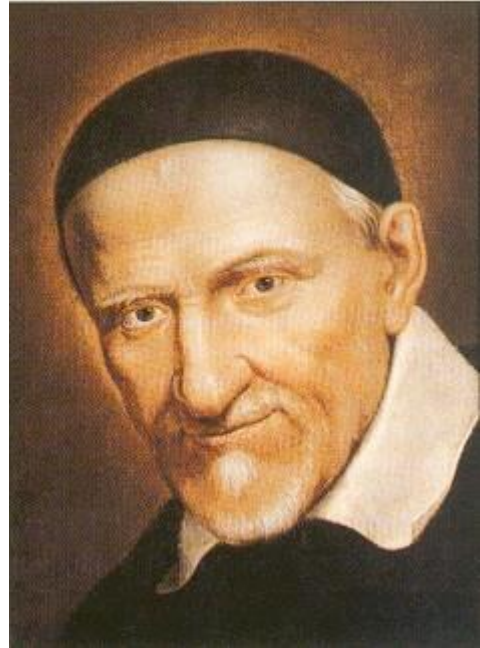
Betreuungsvertrag



Der Heilige Vinzenz sagt....





„LIEBE SEI TAT.“

**Vinzenz von Paul
1581 - 1660**



... was heißt das in unserer heutigen Zeit - in unserem Haus.

Wir bemühen uns, die Worte unseres Stifters VINZENZ von PAUL in unserem Heim zu verwirklichen.

-  Im Mittelpunkt steht der Heimbewohner, unabhängig von religiöser, ethnischer und gesellschaftlicher Herkunft und Stellung.
-  Es ist unser Bestreben, das Alter lebenswert zu gestalten, Schmerzen zu lindern, im Leid zu trösten, Freude zu vermitteln und persönlichen Austausch zu pflegen.
-  Unser gesamtes Tun und Handeln orientiert sich am Wohl des Heimbewohners, der in seiner Ganzheitlichkeit angenommen und ehrfurchtsvoll respektiert wird.
-  Die Einbeziehung des sozialen Umfeldes des Heimbewohners ist Bestandteil unserer Betreuung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragspartner
2. Vertragsdauer
3. Wohnraumüberlassung
4. Gemeinschaftsräume
5. Haftung
6. Verpflegung
7. Betreuung
8. Hilfe- und Pflegeleistungen, Pflegebedarf
9. Kostenart und -höhe
10. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten
11. Minderung bzw. Rückerstattung des Entgeltes
12. Preisanpassung
13. Kautions
14. Kündigung durch den/die Bewohner/in
15. Kündigung durch den Leistungserbringer
16. Beendigung des Vertrages durch Todesfall
17. Weitere Pflichten des Leistungserbringers
18. Weitere Rechten des/der Bewohners/in
19. Pflichten des/der Bewohners/in
20. Mitbestimmung des/der Bewohners/in
21. Datenschutz und Verschwiegenheit
22. Schlüssel
23. Haustierhaltung
24. Ergänzende Vereinbarungen
25. Gerichtsstand

Anlagen

- A Kopie der Vollmacht/Vertretungsbefugnis
- B Namhaftmachung einer Vertrauensperson
- C Übergabeprotokoll (Beschreibung des überlassenen Wohnraumes)
- D Verzeichnis der eingebrachten Sachen
- E Preisliste
- F Einstufungsbescheid gemäß Bundes-/Landespflegegeldgesetz, soweit vorhanden
- G Versicherungsinformation (Punkt 5.2 des Betreuungsvertrages)



1 VERTRAGSPARTNER

Frau/Herr

(im folgenden kurz Bewohner/in), geb. am

derzeit wohnhaft in **Hübnergasse 5-7, 5020 Salzburg**

vertreten durch Frau/Herrn geb. am

wohnhaft in Tel.Nr.

als

z.B. Erwachsenen-Vertreter/in, Bevollmächtigte/r (schriftlich/mündlich), Geschäftsführer ohne Auftrag lt. § 1035 ff ABGB – **Kopie Vollmacht/Vertretungsbefugnis (Anlage A)**

Der/die Bewohner/in macht als Vertrauensperson

Frau/Herrn geb. am

wohnhaft in Tel.Nr.

namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an den Leistungserbringer wenden kann, der Auskünfte zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren ist. Der Leistungserbringer wird sich in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten auch an die Vertrauensperson wenden, sofern der/die Bewohner/in nichts anderes bestimmt. Festgehalten wird, dass der/die Bewohner/in auch noch später jederzeit eine Vertrauensperson bzw. eine andere Vertrauensperson namhaft machen kann (Anlage B).

einerseits und

Herz-Jesu-Heim Betriebsgesellschaft m. b. H.

(im folgenden kurz Leistungserbringer),

vertreten durch **GRABNER Petra, MAS**

andererseits schließen den gegenständlichen Vertrag.

2 VERTRAGSDAUER

2.1 Dieser Vertrag gilt ab:

2.2 Der Vertrag

wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

endet am ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.3 Ab dem Aufnahmetag verpflichtet sich der Leistungserbringer, die Wohneinheit zur Verfügung zu stellen. Der/Die Bewohner/in verpflichtet sich, die Wohneinheit ab dem vereinbarten Aufnahmetag zu nutzen und den Grundtarif zu bezahlen. Wenn der/die Bewohner/in nicht wie vorgesehen einzieht verpflichtet er/sie sich, die Unterkunftskosten lt. Tarif für max. 14 Tage ab dem hier angeführten Aufnahmetag zu tragen (im Falle einer früheren Weitergabe nur bis zum Einzug des/der neuen Bewohners/in).

Die nachfolgend aufgelisteten Leistungen basieren auf Grundlage des Sbg. Pflegegesetzes in der geltenden Fassung.

3 WOHNRAUMÜBERLASSUNG

3.1 Die Wohnraumüberlassung umfasst folgende Leistungen:

die Überlassung von Zimmer Nr./m² (inkl.Bad)

Zimmerbeschaffenheit (Einzelzimmer, DU/WC)

- die anteiligen Strom- und Heizungskosten unter Sicherstellung der üblichen Raumtemperaturen;
- die anteiligen allgemeinen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie öffentliche Abgaben;
- die regelmäßige Reinigung der Wohneinheit und des Badezimmers in wöchentlichem Abstand (und Punkt 8.1);
- die Versorgung der Leibwäsche (und Punkt 8.1);
- Bereitstellen und Reinigung der Bettwäsche in Abständen von 2 Wochen und Handtücherwechsel in Abständen von 7 Tagen (und Punkt 8.1);
- Instandhaltungsarbeiten an der Wohneinheit, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind;
- ein Anteil der Kosten für die Wiederbeschaffung von Investitionsgütern bzw. den Finanzierungsbedarf.

- 3.2 Vom Heim werden die im Übergabeprotokoll (Anlage C) verzeichneten Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Der/die Bewohner/in hat die Möglichkeit, eigene Einrichtungsgegenstände unter Berücksichtigung der räumlichen Bedingungen, erforderlichen Leistungserbringung, feuerpolizeilichen Bestimmungen und hygienischen Anforderungen nach Rücksprache mit dem Leistungserbringer einzubringen. Ein Verzeichnis der eingebrachten Gegenstände findet sich unter Anlage C dieses Vertrages.
- 3.4 Mitarbeiter/innen des Hauses dürfen die Wohneinheit im Falle der Abwesenheit des/der Bewohners/in nur betreten, um die Räumlichkeiten zu reinigen, notwendige Reparaturarbeiten vorzunehmen oder eine drohende Gefahr abzuwenden. Angehörige dürfen nur in Anwesenheit von Dritten (Mitarbeitern) bei Abwesenheit des/der Bewohners/in in die Wohneinheit (ausgenommen jene, die über den Zimmerschlüssel verfügen).
- 3.5 Die Wohnraumüberlassung an Dritte oder die Aufnahme Dritter in die Wohneinheit ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen hievon mit Zustimmung des Leistungserbringers möglich.
- 3.6 Ein Umzug in einen anderen Wohnraum innerhalb des Heimes wird nur im wechselseitigen Einverständnis vereinbart. Der Leistungserbringer hat das Recht, nach Anhörung des/der Bewohners/in eine andere Wohneinheit zuzuteilen, sofern diese infolge des Gesundheitszustandes oder im Interesse des/der Bewohners/in oder der übrigen Bewohner/innen unbedingt notwendig ist.
- 3.7 Wird eine Wohneinheit, die vertraglich vereinbart zwei bestimmten Personen überlassen ist (z.B. Ehepaare, Eltern/Kinder), dauernd nur von einer Person benützt, so ist der Leistungserbringer berechtigt, eine andere Wohneinheit zuzuteilen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, einen allfälligen Umzug unter Angabe der Gründe rechtzeitig, zumindest 3 Wochen vorher, bekannt zu geben.
- 3.8 Lt. Meldegesetz ist der Hauptwohnsitz dort, wo man seinen Lebensmittelpunkt hat. Der Leistungserbringer als Unterkunftgeber ist daher verpflichtet, die neuen Meldedaten beim zuständigen Meldeamt bekannt zu geben.

4 GEMEINSCHAFTSRÄUME

Der/die Bewohner/in ist berechtigt, alle zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume mitzubeneützen.

5 HAFTUNG

- 5.1 Die gegenseitige Haftung für Schäden richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches u. dem Konsumentenschutzgesetz.
- 5.2 Der Leistungserbringer schließt zur Deckung von Schäden, welche der/die Bewohner/in dem Leistungserbringer oder einem Dritten zufügt und für welche eine gesetzliche Haftpflicht besteht, sowie von Sachschäden am Eigentum des/der Bewohners/in auf Kosten des/der Bewohners/in eine Haftpflicht- und Haushaltsversicherung (subsidiär zu bestehenden Verträgen) ab. Risikodeckung und Kosten siehe beiliegende Versicherungsinformation (Anlage G).
- 5.3 Der/Die Bewohner/in hat das Recht auf Einsicht in den Versicherungsvertrag.
- 5.4 Die Aufbewahrung von Wertsachen durch den Leistungserbringer bedarf einer gesonderten schriftlichen Hinterlegungsvereinbarung, mit welcher der Leistungserbringer dem Hinterleger für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen dieser Sachen haftet. Der Leistungserbringer kann die Aufbewahrung von Wertsachen ablehnen, wenn diese der Höhe nach das vertretbare Haftungsrisiko übersteigen. In einem solchen Fall ist der Leistungserbringer behilflich, eine andere Aufbewahrungsmöglichkeit zu finden.
- 5.5 Der Leistungserbringer haftet für solche vom Bewohner / von der Bewohnerin eingebrachten Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere, die vom Leistungserbringer mit Übergabeprotokoll zur Verwahrung übernommen wurden, verschuldensunabhängig bis zu einer Höhe von € 550,--. Über diesen Betrag hinaus wird nur bei Verschulden des Leistungserbringers gehaftet.

6 VERPFLEGUNG

- 6.1 Die Verpflegung umfasst mindestens drei Mahlzeiten/Tag einschließlich alkoholfreier Getränke. Zu den übrigen Zeiten werden Getränke zur freien Entnahme angeboten. Das Mittagessen wird jeden Tag und das Abendessen mindestens dreimal pro Woche als Warmspeise verabreicht. Mittags und abends werden täglich zwei Menüs angeboten. Zwischenmahlzeiten sowie Schon- und Diätkost werden entsprechend ärztlicher Anordnung und im Einvernehmen mit dem/der Bewohner/in angeboten.
- 6.2 Gemäß Allergeninformationsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit möchten wir mitteilen, dass die Informationen über Allergene in den Lebensmitteln einerseits vom Küchenchef und dessen Stellvertreter, andererseits gegebenenfalls von der Diätologie weitergegeben werden. Informationen darüber erhalten Sie direkt vom Küchenleiter. Ein Gespräch mit ihm vermittelt bei Bedarf die Geschäftsleitung.

- 6.3 Die Kosten für Zusatznahrung und Sondennahrung sowie Kosten für Eindickungsmittel als Schluckhilfen sind im Grund- und Pflegetarif nicht enthalten. Bei ausschließlicher Inanspruchnahme von Sondennahrung wird der Wareneinsatz lt. Preisliste (Anlage E) an Selbstzahler rückvergütet.
- 6.4 Die Mahlzeiten werden im Speisesaal bzw. in den Speisezonen auf den Wohnpflegebereichen verabreicht. Im Krankheitsfall wird das Essen aufs Zimmer zugestellt.
- 6.5 Bei Nichtanspruchnahme der Verpflegung durch Abwesenheit wird der Wareneinsatz laut Preisliste bei Meldung spätestens am Vortag an Selbstzahler rückerstattet.

7 BETREUUNG

7.1 Die Grundbetreuung umfasst

- den Bereitschaftsdienst;
- die Betreuung und Pflege bei kurzzeitigen Erkrankungen (bis zu einer Dauer von 2 Wochen);
- die sonstige Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten, nämlich Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe, Pflegegeld und bei sonstigen Behördenangelegenheiten.

7.2 Zusätzlich zur Grundbetreuung werden folgende besondere Betreuungsleistungen angeboten, für die kein Entgelt verrechnet wird:

- die Vermittlung seelsorglicher Betreuung;
- die Vermittlung ärztlicher Behandlungen;
- die Information über Zeiten der Behandlung und Erreichbarkeit des Arztes;
- die Vermittlung von Fußpflege/Friseur/Maniküre;
- die Vermittlung ärztlich verordneter Therapien (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie sowie Psychotherapie);
- die Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen in angemessenem Umfang;
- die Besorgung von Medikamenten.

7.3 Leistungen Dritter:

- Leistungen Dritter werden gesondert in Rechnung gestellt.

8 HILFE- UND PFLEGELEISTUNGEN, PFLEGEBEDARF

8.1 Bei Heimeintritt sowie danach mindestens 1mal pro Jahr wird für den/die Bewohner/in der Pflegebedarf ermittelt. Nach dem ermittelten Pflegebedarf richten sich die zu erbringenden Pflegeleistungen. Für die Pflegeleistungen ist ein entsprechender Pflorgetarif lt. Preisliste (Anlage E) zu entrichten. Dieser Pflorgetarif unterliegt der Wertanpassung gemäß Punkt 12 des Vertrages. Die Hilfe- und Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbstständigkeit des/der Bewohner/in:

- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme (die Kosten für Zusatznahrung und Sondennahrung sowie Kosten für Eindickungsmittel als Schluckhilfen sind im Pflorgetarif nicht enthalten);
- Unterstützung bei der Körperpflege;
- Unterstützung beim An- und Auskleiden;
- Unterstützung im Bereich der Mobilität und Lagerung;
- Hilfe im Bereich der Ausscheidung einschließlich Kontinenztraining;
- Pflegebedingte Reinigung der Wohneinheit inkl. Badezimmer;
- Pflegebedingte Versorgung der Bettwäsche, der Leibwäsche und der Hygienewäsche;
- Hilfe und besondere Aufsicht bei hirnnorganischen Krankheitsbildern (wie Demenz und Desorientiertheit);
- Unterstützung bei der Orientierung und Aktivierung sowie die Beratung und Unterstützung bei sozialen Problemen im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit;
- Durchführung von ärztlich angeordneten Maßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten des Hauses.

8.2 Hilfsmittel (z.B. in Bezug auf Pflege, Prophylaxe, Mobilität, Lagerung, Inkontinenzversorgung) sind im Tarif nicht enthalten.

8.3 Die Kosten für jene Pflegehilfs- und Sachmittel, die nicht von der Kostentragungspflicht des jeweiligen Krankenversicherungsträgers umfasst sind, werden dem/der Bewohner/in zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 8.4 Der Leistungserbringer ist bei der Vermittlung medizinischer und therapeutischer Betreuung behilflich.
- 8.5 Der/Die Bewohner/in hat das Recht auf freie Arztwahl. Ein/e Heimarzt/ärztin bzw. vom Leistungserbringer beschäftigte Therapeuten stehen dem/der Bewohner/in nicht zur Verfügung.
- 8.6 Medizinische Behandlungen bedürfen der Zustimmung des/der Bewohners/in oder des/der Sachwalters/in. Der Leistungserbringer agiert in diesem Zusammenhang als bloßes Vollzugsorgan.

9 KOSTENART UND -HÖHE

- 9.1 Die Gesamtkosten bestehen aus den Kosten für die Grundtarif- und Pflegetarifleistungen gemäß Punkte 3, 4, 6, 7 und 8.
- 9.2 Sämtliche Entgelte sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Für den/die Bewohner/in betragen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung pro Tag lt. Preisliste

der Grundtarif (beinhaltet Unterkunft, Normalverpflegung und Betreuung)	EUR	
davon entfallen auf die Unterkunft	EUR	
und auf die Normalverpflegung und Grundbetreuung	EUR	22,50
der Pflegetarif	EUR	

Die Pflegetarifeinstufung wird regelmäßig (mindestens 1mal pro Jahr) überprüft und allenfalls angepasst. Die Anpassung wird mit einer fachlichen Begründung dem/der Bewohner/in bzw. dem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter und der Vertrauensperson zur Kenntnis gebracht.

- 9.3 Wird Sozialhilfe beantragt, so werden die Heimkosten gemäß dem Kostenübernahme-Bescheid des Sozialhilfeträgers direkt mit der Sozialhilfestelle unter Berücksichtigung der Eigenleistung abgerechnet. Durch die Kostenübernahme des Sozialhilfeträgers treten automatisch die Sozialhilfe-Richtlinien lt. Obergrenzenverordnung in Kraft (gem. § 17 und 58 Salzburger Sozialhilfegesetz - SSHG).
- 9.4 Sowohl Aufnahme- als auch Austrittstag gelten als volle Verrechnungstage.

10 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 10.1 Das Entgelt wird lt. Preisliste in der jeweils gültigen Fassung verrechnet.
- 10.2 Das Entgelt ist mittels Abbuchungsauftrag, welcher vom/von der Bewohner/in eingerichtet wird, zu begleichen, wobei sichergestellt wird, dass das Entgelt spätestens bis zum Dritten eines jeden Monats auf das Konto des Leistungserbringers
- Hypo Salzburg**
IBAN AT84 5500 0002 0403 5688
BIC SLHYAT2S
- eingeht.
- 10.3 Wurde Sozialhilfe beantragt, so werden bis zur Bescheiderlassung 80 % der an den/die Bewohner/in ausbezahlten Pensionszahlung sowie das ausbezahlte Bundes- oder Landespflegegeld (abzüglich des zustehenden Taschengeldanteiles) monatlich als Akontozahlung in Rechnung gestellt. Bei Bescheiderlassung durch den Sozialhilfeträger erfolgt gegebenenfalls eine Gegenrechnung.
- 10.4 Entsteht bei Vertragsende ein Kostenerstattungsanspruch des/der Bewohners/in gegenüber dem Leistungserbringer, so erfolgt die Rückzahlung von Guthaben innerhalb einer Bearbeitungsfrist von 30 Tagen, gegebenenfalls 30 Tage nach Abhandlung der Verlassenschaft, frühestens nach Abholung der eingelagerten Fahrnisse.

11 MINDERUNG BZW. RÜCKERSTATTUNG DES ENTGELTES

- 11.1 Für volle Abwesenheitstage (24 Stunden) steht dem/der Bewohner/in (Selbstzahler) eine Entgeltminderung bzw. eine Rückerstattung des Entgeltes zu; diese betrifft sämtliche Leistungen, die sich der Leistungserbringer während der Abwesenheit erspart (siehe Preisliste Anlage E).
- 11.2 Eine Entgeltminderung trifft ferner ein, wenn der Leistungserbringer mangelhafte Leistungen erbringt. Die Höhe dieser Entgeltminderung richtet sich nach der Dauer und der Schwere des Mangels.

12 PREISANPASSUNG

12.1 Der Grundtarif wird nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 (Basis Monat August) oder nach einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Der Pflegetarif wird jährlich gemäß dem Personalkostensteigerungssatz lt. Kollektivvertrag angepasst. Der sich daraus ergebende Betrag wird auf 0,1 Euro gerundet.

12.2 Der Leistungserbringer ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- und Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Leistungserbringers sind, maßgeblich verändert hat.

12.3 Hierbei handelt es sich insbesondere um

- Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen,
- Änderungen der öffentlichen Abgaben,
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals,
- Vorgeschriebene Änderungen der Standards der Zimmer, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards,
- Veränderungen der Tagsätze bzw. Tarife durch Bescheid oder Verordnung des Trägers der Sozialhilfe,
- Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, so fern der Leistungserbringer infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet oder reduziert.

Eine durch den Leistungserbringer einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen sein. Entgelterhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung, dem/der Bewohner/in bekannt zu geben. Entgeltsenkungen sind dem/der Bewohner/in unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

12.4 Eine Preiserhöhung wird spätestens 4 Wochen vor Wirksamwerden bekannt gemacht.

12.5 Die Bekanntgabe von Preisänderungen erfolgt mittels Preisliste. Diese wird in der jeweils gültigen Fassung dem/der Bewohner/in oder dessen/deren Vertreter ausgehändigt.

12.6 Das tägliche Entgelt für Pflegeleistungen wird entsprechend dem tatsächlich durchschnittlichen Aufwand verrechnet.

- 12.7 Nach einer ev. erforderlichen, vorläufigen Pflegeeinstufung (Pflegetarif lt. Preisliste) erfolgt die endgültige Pflegeeinstufung aufgrund der durchzuführenden Pflegeanamnese und der Pflegeplanung. Die Pflegeeinstufung wird zumindest 1 x jährlich überprüft und einem veränderten Pflegeaufwand angepasst.
- 12.8 Der/Die Bewohner/in bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, bei erhöhtem Pflegebedarf rechtzeitig um Erhöhung des Pflegegeldes anzusuchen bzw. den Leistungserbringer vom Erhöhungsantrag zu verständigen. Weiters ist dem Leistungserbringer der jeweils aktuelle Pflegegeldbescheid in Kopie zu übermitteln. Ergänzend dazu bevollmächtigt der/die Bewohner/in den Leistungserbringer, im Namen des/der Bewohners/in den Antrag auf Erteilung bzw. Änderung des Pflegegeldes einzubringen bzw. im Bedarfsfall auch Rechtsmittel im Pflegegeldverfahren zu ergreifen.
- 12.9 Für Sozialhilfeempfänger gelten die jeweils gültigen Tarifobergrenzen lt. Verordnung der Salzburger Landesregierung.

13 KAUTION

- 13.1 Der/die Bewohner/in erlegt eine Kautionsleistung die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wird (Betrag siehe Preisliste).
- 13.2 Vor Inanspruchnahme der Kautionsleistung hat der Leistungserbringer den/die Bewohner/in, dessen/deren Vertreter und die Vertrauensperson hiervon schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Die Kautionsleistung darf ausschließlich zur Abdeckung von offenen Forderungen gegen den/die Bewohner/in wegen Entgeltrückständen, wegen der Behebung von Schäden über die normale Abnutzung hinausgehend oder Bereicherung (z.B. wegen vom Leistungserbringer ausgelegten Zahlungen) verwendet werden.
- 13.3 Die Kautionsleistung wird bei Vertragsende – soweit sie nicht in Anspruch zu nehmen war – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verzinst an den/die Bewohner/in bzw. seine/ihre Rechtsnachfolger zurückerstattet.

14 KÜNDIGUNG DURCH DEN/DIE BEWOHNER/IN

- 14.1 Der/die Bewohner/in kann den Betreuungsvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.
- 14.2 Weiters kann der/die Bewohner/in den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihm/ihr die Fortsetzung des Betreuungsvertrages nicht mehr zuzumuten ist. Der Leistungserbringer hat dem/der Bewohner/in, dessen/deren

Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

15 KÜNDIGUNG DURCH DEN LEISTUNGSERBRINGER

Der Leistungserbringer kann den Betreuungsvertrag nur, dies allerdings auch, wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 15.1 der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird;
- 15.2 der Gesundheitszustand des/der Bewohners/in sich so verändert hat, dass seine/ihre fachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr möglich und dem Heimträger auch nicht zumutbar ist;
- 15.3 der/die Bewohner/in den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Leistungserbringers und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Leistungserbringer oder den anderen Bewohner/innen sein/ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann;
- 15.4 der Heimbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung und Mitteilung der drohenden Konsequenzen mit der Zahlung des Entgeltes mindestens 2 Monate in Verzug ist.

Im Fall der Ziffer 15.1 kann der Leistungserbringer den Vertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen, sonst unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist zum Monatsletzten kündigen. Im Fall des Vorliegens der unter Ziffer 15.1 und 15.2 angeführten Kündigungsgründe hat sich der Leistungserbringer zu bemühen, dem/der Bewohner/in eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen zu verschaffen.

Im Fall des Vorliegens des Kündigungsgrundes der Ziffer 15.3 hat der Leistungserbringer zunächst alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weitere Störungen hintanzuhalten. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen.

Wenn der/die Bewohner/in seine/ihre Pflichten aus dem Vertrag im Sinne der Ziffer 15.3 und 15.4 gröblich verletzt oder den Betrieb des Heimes schwerwiegend gestört hat, hat sie/ihn der Leistungserbringer zu ermahnen und auf die möglichen Folgen der Fortsetzung seines/ihrer Verhaltens hinzuweisen. Der/die Bewohner/in und gegebenenfalls dessen/deren Bevollmächtigter/Sachwalter oder Vertrauensperson sind zu diesem Termin unter

Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief zu laden. Der Leistungserbringer hat diesem Personenkreis eine Abschrift dieser Ermahnung auszufolgen oder mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.

16 BEENDIGUNG DES VERTRAGES DURCH TODESFALL

- 16.1 Im Fall des Ablebens des/der Bewohner/in endet der Vertrag mit dem Todestag. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist aliquot den Rechtsnachfolgern (Verlassenschaft oder Erben) zurück zu zahlen.
- 16.2 Der Leistungserbringer ist berechtigt, nach Beendigung des Vertrages durch Todesfall die Wohneinheit wieder in Besitz zu nehmen und unverzüglich einer neuerlichen Vergabe zuzuführen.
- 16.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, über die im Eigentum des/der Bewohners/in stehenden Sachen unter Beiziehung der Vertrauensperson, der Angehörigen oder zumindest zweier sonstiger Zeugen ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen, wobei vorgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände entweder in seine Verwahrung zu nehmen oder dem für die Verlassenschaft zuständigen Notar zu übergeben sind. Die übrigen Fahrnisse werden der vom/von der Bewohner/in für diesen Fall namhaft gemachten Vertrauensperson zur Verwahrung binnen einer Woche ausgefolgt und dies dem Verlassenschaftsgericht bekanntgegeben.
- 16.4 Unterlässt der/die Bewohner/in die Namhaftmachung einer Vertrauensperson oder übernimmt die von ihm/ihr benannte Person die Sachen nicht innerhalb einer Woche nach dem Ableben des/der Bewohners/in oder veranlasst sie nicht deren Einlagerung, so ist der Leistungserbringer berechtigt, die Einlagerung der Fahrnisse auf Kosten und Gefahr des Nachlasses selbst zu veranlassen. In diesem Fall werden für die Räumung der Wohneinheit und den Transport der Fahrnisse in den Lagerraum durch den Leistungserbringer oder von diesem beauftragte Personen, die tatsächlich getätigten und notwendigen Aufwendungen in Rechnung gestellt. Sollten nach Ablauf der drei Monate die Fahrnisse aus dem Seniorenheim nicht geräumt und entsorgt werden, so ist der Leistungserbringer berechtigt, die Räumung und Lagerung der Fahrnisse auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

17 WEITERE PFLICHTEN DES LEISTUNGSERBRINGERS

Zu den Pflichten des Leistungserbringers zählen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte des/der Bewohners/in insbesondere noch:

- die Sicherstellung der gebotenen zeitgemäßen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung;
- die Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Verabreichung der Medikamente;
- die Sicherstellung der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus;
- die Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette und zur Verrichtung der Notdurft;
- die Hintanhaltung einer Verwahrlosung des/der Bewohners/in;
- die Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung des/der Bewohners/in umfasst;
- die Verpflichtung des Leistungserbringers, bei Bedarf einen/eine Sachwalter/in für den/die Bewohner/in anzuregen.

18 WEITERE RECHTE DES/DER BEWOHNER/S/IN

Der Leistungserbringer sorgt in seinem Wirkungsbereich besonders für die Wahrung folgender Rechte des/der Bewohners/in:

- das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre;
- das Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses;
- das Recht auf freie Arzt- und Therapeutenwahl;
- das Recht auf gebotene medizinische Versorgung sowie eine adäquate Schmerzbehandlung bzw. Inanspruchnahme der ärztlichen Behandlung und Betreuung in vollem Umfang durch den Leistungserbringer als Leistung des Heimes;
- das Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden;
- das Recht auf Wahrung der bürgerlichen verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auf die Wahrung des Rechtes der politischen und religiösen

Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohner/innen;

- das Recht auf freien Kontakt mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn, auf Benützung von Fernsprechern;
- das Recht auf Gleichbehandlung, ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und der Herkunft, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses;
- das Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände unter Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.
- Gemäß den Bestimmungen des Patientenverfügungsgesetzes in der geltenden Fassung hat der/die Bewohner/in die Möglichkeit, für den Fall seiner/ihrer späteren Äußerungsunfähigkeit bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass er/sie das Unterlassen bestimmter Methoden wünscht, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Die Patientenverfügung kann der/die Bewohner/in beim Leistungserbringer hinterlegen.

19 PFLICHTEN DES/DER BEWOHNER/S/IN

Der/die Bewohner/in hat seine/ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Bezahlung des Entgelts zum vertraglich festgelegten Termin;
- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner/innen;
- der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventar;
- bei Beanspruchung von Sozialhilfe: bei gesetzlich begründetem Bedarf die Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Vorlage des jeweils letztgültigen Bescheides über die Zuerkennung von Pflegegeld bzw. bei Bedarf eine Erhöhung des Pflegegeldes zu beantragen. Der Leistungserbringer ist bei Nichtantragstellung berechtigt, für den/die Bewohner/in einen Erhöhungsantrag der Pflegegeldstufe zu stellen.

20 MITBESTIMMUNG DES/DER BEWOHNER/IN

Der/die Bewohner/in hat

- das Recht auf Teilnahme an Bewohner- und Angehörigenversammlungen;
- das Recht auf Beschwerde und Behandlung derselben;
- das Recht, Vorschläge in allen Heimbelangen zu unterbreiten.

21 DATENSCHUTZ UND VERSCHWIEGENHEIT

17.1 Der/Die Bewohner/in ist damit einverstanden, dass seine/ihre personenbezogenen Daten, soweit sie für die Aufnahme, die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten und allenfalls die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeldangelegenheiten erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden.

17.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die in seiner Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter/innen auf die Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des/der Bewohners/in gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskunftserteilung haben.

22 SCHLÜSSEL

Der/Die Bewohner/in erhält einen Zimmerschlüssel sowie einen Schlüsselanhänger mit elektronischem Chip, welcher alle Außentüren öffnet. Beides bleibt im Eigentum des Leistungserbringers. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Leistungserbringers. Der Verlust ist unverzüglich zu melden, in diesem Falle bzw. bei Nichtrückgabe bei Vertragsende ist eine Gebühr lt. Preisliste fällig.

23 HAUSTIERHALTUNG

Das Halten von Haustieren im Heim bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leistungserbringers.

24 ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

24.1 Änderungen des Vertrages, Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner in Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Leistungserbringers gültig, wenn sie dem/der Bewohner/in zum Vorteil gereichen. Dem/Der Bewohner/in bzw. dem Sachwalter wird eine Vertragsausfertigung einschließlich der Preisliste und der im Vertrag angeführten Anlagen übergeben. Eine Ausfertigung dieses Vertrages verbleibt beim Leistungserbringer. Vertragskopien ergehen allenfalls an namhaft gemachte Vertrauenspersonen.

24.2 Alle Leistungen, die über die im Vertrag vereinbarten Leistungen hinausgehen, werden freiwillig erbracht und können jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen bzw. eingestellt werden.

25 GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand wird jenes Gericht vereinbart, in dessen Sprengel der/die Bewohner/in seinen/ihren Wohnsitz, seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Klagen des/der Bewohners/in gegen den Leistungserbringer ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

.....
Bewohner/in

.....
Leistungserbringer

Salzburg, am

.....
Vertreter/in / Bevollmächtigte/r /
Geschäftsführer/in ohne Auftrag